



Nutzungsordnung für private digitale Endgeräte der Schüler*innen an der Kreuzberg – Mittelschule Bischofsheim

Grundlage:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Art. 56 Abs. 5 BayEUG, bindend für alle staatlichen Schularten:

- (5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig
1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
 2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen.

³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Folgende Regelungen zum Schutz der Privatsphäre der Schüler*innen und Lehrer*innen werden vereinbart:

1. **Private digitale Endgeräte sind nicht durch die Schule versichert.** Bei Schäden / Abhandenkommen ist jeder für sein privates Material selbst verantwortlich.
2. Die **Verwendung** von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur **zulässig**

- im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies im Einzelfall gestattet,

- **während der Mittagspause zwischen 13:00 Uhr und 13:30 Uhr auf dem Schulhof ausschließlich im Treppenbereich (Sitzbereich) oder bei Schlechtwetter im Klassenzimmer und in der Aula. Lehrkraft muss anwesend sein!**

Ansonsten bleiben die digitalen Endgeräte stumm oder ausgeschaltet in der Schultasche. Bei Toilettengängen während der Unterrichtszeit verbleibt das Gerät in der Schultasche.

Smartwatches werden grundsätzlich abgeschaltet und in einer Box in der Büchertasche aufbewahrt. Erst bei Verlassen des Schulgeländes dürfen sie wieder in Betrieb genommen werden.

2.1 Erlaubt sind:

- Musik hören
- Bilder und Videos ansehen
- Emails und Nachrichten lesen und schreiben
- soziale Medien nutzen
- telefonieren
- Nutzung einer Übersetzungs-App zum Ermöglichen von Kommunikation

All dies ist erlaubt, solange Mitschüler*innen nicht gestört oder belästigt werden.

2.2 Audioaufnahmen, Fotoaufnahmen und Videoaufnahmen, Belästigungen, jugendgefährdende und strafbare Nutzungen mithilfe digitaler Endgeräte sind grundsätzlich verboten.

Verbotene Inhalte (pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische und beleidigende Inhalte) werden nicht gespeichert oder weiterverbreitet. Sollten Zweifel bestehen, werden Inhalte sicherheitshalber nicht abgespeichert.

2.3 Nicht erlaubt sind

- das Filmen und Fotografieren von Personen im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände
- Livemitschnitte (Audio und Video) im Schulhaus und auf dem Schulgelände

2.4 Private digitale Endgeräte werden nicht an schuleigene digitale Geräte und Computer angeschlossen.

3. Maßnahmen bei Verstößen

3.1 Schulische Maßnahmen

- Bei **Verstoß** gegen die o.g. Vereinbarungen wird das **digitale Endgerät abgenommen**. Wird das Gerät vor 13:00 Uhr abgenommen, erfolgt die Rückgabe durch die Schulleitung nach Unterrichtsende, bei Abnahme nach 13:00 durch die verantwortliche Lehrkraft nach Unterrichtsende.
- Im **Wiederholungsfall** kann die Nutzung des digitalen Endgerätes auf dem Schulgelände auch **auf längere Zeit verboten** werden.
- Je nach Schwere des Verstoßes werden die Eltern über eine schriftliche **Mitteilung** informiert oder ein **Verweis** ausgestellt.

3.2 Außerschulische Maßnahmen

Bei Feststellen eines Verstoßes gegen Punkt 2.2 wird das digitale Endgerät sofort abgenommen und an die Polizei zur Untersuchung einer Straftat weitergegeben.

gez. Stefanie Mott, R

Datum: _____

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Schüler: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____